	Auftrag an den/d	die Gerichtsvollzieher(in) mungsvollstreckung)	
	(2303.102	g,	(bitte 2-fach einreichen)
		Kon	taktangaben:
		Tel	efon
	Amtsgericht	Fax	
	Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge		
		E-N	
		De-	-Mail
		EG	/P
	In der Zwangs	svollstreckungssache	
	Parteien	Zutreffendes markieren bzw. ausfüllen	Datum:
Α	Gläubiger/Gläubigerin/Herrn/Frau/Firma	Zutremendes markieren bzw. austalien	Anträge in Kurzform Feld C-R (siehe Folgeseiten)
			Zustellung C1
ger-	Straße, Hausnummer		Pfändung § 803 ZPO G Auskunft § 755 ZPO H
-Gläubiger-	PLZ Ort		VA § 807 ZPO 11
9-	vertreten durch Herrn/Frau/Firma		VA § 802c ZPO 12 VA § 802d ZPO 13
	Vetereen Gardinenin/n Gardina		Auskunft § 802I ZPO J Verhaftung § 802g ZPO L
-Vertreter-	Straße, Hausnummer		Vorpfändung § 845 ZPO M
-Vel	PLZ Ort		Wegnahme P Zug um Zug Vollstreckung R
	Aktenzeichen des Gläubigervertreters/der Gläubigervertreterin		Beseitigung von Widerstand O
A1	Bankverbindung zur Überweisung Konto Gläubiger	Gläubigervertreter	Widerspruch § 63 GVGA G  Ke ine gütliche Erledigung D i.S.v. § 802b ZPO  Nur gütliche Erledigung E  Teilbetrag
	Kontonummer/IBAN Bankleitzahl/E	BIC	PKH bewilligt
	gegen		Pro tokollabschrift N
	Herrn/Frau/Vorname, Nachname/Firma	Geburtsdatum bzw. HR-NR	Kosteneinzug durch Lastschrift
-Schuldner-	Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer		von Konto A1 oder:
-Sch	PLZ Ort		
-Vertreter-	vertreten durch Herrn/Frau/Firma		Kontonummer/IBAN
	Straße, Hausnummer		Bankleitzahl/BIC
'	PLZ Ort		Zusätzliche Bankverbindungen sind
	Aktenzeichen des Schuldnervertreters/der Schuldnervertreterin		unter A2 anzuführen.

Zusätzliche Bankverbindung des Gläubigers/der Gläubigerin/des Gläubigervertreters/der Gläubigervertreterin

G	Pfändungsaufträge:					
	Einer Einstellung nach § 63 GVGA wird widersprochen (Fruchtlosigkeitsbescheinigung).					
	Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen					
	Pfändung körperlicher Sachen					
	Verwertung körperlicher Sachen					
	Für den Fall einer Pfändung wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt, die Verwertung durch Versteigerung im Internet					
	(www.justiz-auktion.de) zu prüfen und diese bevorzugt durchzuführen.					
	Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können					
Taschenpfändung						
	Pfändungsauftrag, nach Abnahme der Vermögensauskunft, soweit sich daraus pfändbare Gegenstände ergeben.					
Н	Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners (Nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag möglich!)					
	Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird für den Fall, dass der Schuldner nicht zu ermitteln ist, oder unbekannt verzogen ist, beauftragt					
	durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften, sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung, des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.					
	den Aufenthaltsort durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde zu ermitteln falls der Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin durch Nachfrage bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln ist.					
Hinweis: Eine Einholung von Auskünften bei Unionsbürgern ist i.d.R. unzulässig, Ausnahmen sind zu begründen. Positive Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erforderlich (EuGH 16.12.2008 Rs. C-524/06)						
- Die folgenden Anfragen sind nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Gesamtforderung mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 755 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ZPO)						
	Für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage/n beim Melderegister/Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde nicht ermittelt werden kann, wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt,					
	bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitig oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin					
	beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrgesetzes (StVG) des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.					
T	Abnahme der Vermögensauskunft:					
	nach § 807 ZPO mit vorherigem Pfändungsversuch vor Ort					
	nach § 802c (ZPO) 12 Zusätzliche Angaben zur Pfändung unter Ziff. G möglich					
	erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO  Darstellung der Umstände die zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögensverhältnisse der Schuldnerin/ des Schuldners geführt haben:					
	Darstending der Offistande die zu einer wesentlichen Veranderung der Vermogensverhaldnisse der Schaldnerin, des Schaldners gerdinerhaben.					
J	Einholung von Auskünften Dritter § 802l ZPO					
	(Antrag nur zulässig in Verbindung mit Antrag auf Vermögensauskunft)					
	- Die folgenden Anfragen sind nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden					
	Ansprüche mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 802I Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ZPO)					
	Zwangsvollstreckungskosten u. Nebenkosten sind nur zu berücksichtigen wenn sie allein Gegenstand des Zwangsvollstreckungsauftrags sind.					
bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der						
	derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Schuldnerin/des Schuldners zu erheben.					
	das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung					
	bezeichneten Daten abzurufen.					
	beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter die					
	Schuldnerin/der Schuldner eingetragen ist, zu erheben.					

		Besondere Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher			
	(zu	ur <b>Reihenfolge</b> bzw. Kombination einzelner Vollstreckungshandlungen und/oder zur Reihenfolge der Zustellungen etc.)			
		Weitere Aufträge in Verbindung mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft			
-		Verhaftung der Schuldnerin/des Schuldners gemäß Haftbefehl des Amtsgerichts vom			
		Geschäftszeichen: M			
	Г	Auf die Teilnahme am Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft wird verzichtet.			
	H	Es wird um Terminsnachricht gebeten (Gilt nicht für Haftauftrag).			
	H	Es wird um rechtzeitige Terminsnachricht gebeten, eine Teilnahme am Termin ist beabsichtigt (Gilt nicht für Haftauftrag).			
	늗	Vorpfändung			
Λ	L	Anfertigung und Zustellung der Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 Absatz 1 Satz 2 ZPO und unverzügliche			
		Mitteilung über die Vorpfändung			
		für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden			
		für die folgende Forderung/die folgenden Forderungen:			
		Zustellung der beigefügten Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 ZPO			
	$\overline{}$	- 7 Allegenseine Andrijen, vond Historie Grindie Gesichter alleich estin/deur Gesichter alleich est			
N	L	Allgemeine Anträge und Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher			
		Falls der Schuldner eine Durchsuchung seiner Wohnung (Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) und Behältnisse nicht gestattet,			
oder trotz erfolgter Ankündigung mehrfach nicht angetroffen wird, bitte ich, dies im Protokoll zu vermerken und die					
		Vollstreckungsunterlagen zurückzusenden.			
	Г	Ich bitte um Übersendung des Protokolls. Ich bitte um Übersendung eines Gesamtprotokolls.			
		Ich bitte um obersehaung des Protokolis. [] ich bitte um obersehaung eines desamtprotokolis.			
		Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses durch das zuständige			
		Vollstreckungsgericht, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO <u>alte Fassung</u> bereits geleistet hat			
		und das Vermögensverzeichnis nicht älter als Monate ist.			
		Ich bitte um Übersendung des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form, § 802d Absatz 2 ZPO.			
		Hinweis: In der Regel nur möglich, wenn die Datei verschlüsselt übertragen werden kann>EGVP, Informationen unter www.egvp.de			
		Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern, oder weigert er sich die			
		Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO. Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird gebeten, den Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten.			
		Nach Erlass des Haftbefehls wird um Weiterleitung an die/den zuständige(n) Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher gebeten,			
	_	der mit der anschließenden Verhaftung beauftragt wird.			
		Nach Erlass des Haftbefehls wird um Zusendung des Haftbefehls gebeten, ein Haftauftrag wird nicht erteilt.			
)		Beseitigung des Widerstandes der Schuldnerin/des Schuldners § 892 ZPO			
		_			

Р	<u>Wegnahme</u>
	der im Titel bezeichneten beweglichen Sache/-n, die von der Schuldnerin/dem Schuldner herauszugeben ist/sind
	der Urkunde/-n
	des Hypothekenbriefs/der Hypothekenbriefe,
	die/der in dem  Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom
	Beschluss vom bezeichnet ist/sind;
	Für den Fall, dass die wegzunehmenden Sachen/Urkunden nicht vorgefunden werden, wird die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Absatz 2 ZPO beantragt
	Verwertung der im Pfändungsbeschluss vom
	bezeichneten beweglichen körperlichen Sache/n nach § 847 ZPO;
	die Sache/-n ist/sind von dem im oben bezeichneten Pfändungsbeschluss genannten Drittschuldner an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher herauszugeben.
	Einholung der Auskunft nach § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zur Geltendmachung der Forderung aus dem oben bezeichneten
	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
Q	Zwangsvollstreckung bei Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung
	Die Vollstreckung soll nur wegen einesTeilbetrags erfolgen. Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung bemisst sich nach
	dem Verhältnis des Teilbetrags zum Gesamtbetrag.
	Die Urkunde, aus der sich die Erbringung der Sicherheitsleistung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.
R	Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug
	Es wird der Auftrag erteilt, vor Beginn der Vollstreckung die in dem Titel/den Titeln bezeichnete Gegenleistung, nämlich
	in einer den Annahmeverzug begründenden Weise anzubieten.
	Die Gegenleistung soll
	zu Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.
	Bitte im Folgenden Einzelheiten zur Durchführung des tatsächlichen Angebots darlegen:
	dem Schuldner/der Schuldnerin wörtlich angeboten werden.
	Die nach dem Titel vom Gläubiger zu erbringende Gegenleistung braucht der Schuldnerin/dem Schuldner nicht mehr
	angeboten zu werden, weil
	sich die Schuldnerin/der Schuldner bereits im Annahmeverzug befindet.
	die Schuldnerin/der Schuldner bereits befriedigt ist.
	Die Urkunde, aus der sich der Nachweis über den Annahmeverzug oder die Befriedigung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.

S Forderungsaufstellung

Die Gläubigerin/der Gläubiger kann von der Schuldnerin/dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

€ Hauptforderung Teilhauptforderung gemäß anliegender Aufstellung

€ Restforderung aus Hauptforderung

€ nebst % Zinsen daraus/aus Euro

	seit dem			
€	nebst Zinsen in Höhe von  5 Prozentpunkten  8 Prozentpunkten  2,5 Prozentpunkten			
į	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus Euro seit dem			
€	Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 8 des Versicherungsvertragsgesetzes			
€ titulierte vorgerichtliche Kosten				
€	festgesetzte Kosten			
	nebst % Zinsen daraus/aus Euro seit dem nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus Euro seit dem bisherige Vollstreckungskosten gemäß anliegender Aufstellung			

	€ Gesamtsumme			
Т	Anwaltskosten/ Inkassokosten gemäß RVG für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)		Anwaltskosten/ Inkassokosten gemäß RVG für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
	Gegenstandswert (§ 25 RVG)	€	Gegenstandswert (§ 25 RVG)	€
	1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309)	€	1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309)	
	<ul><li>2. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)</li><li>3. weitere Auslagen</li><li>4. Erhöhungsgebühr (VV 1008)</li></ul>	€	<ol> <li>Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)</li> <li>weitere Auslagen</li> <li>Erhöhungsgebühr (VV 1008)</li> </ol>	€
	4. Ernonungsgebunr (VV 1008)	€		€
	6	€	6	€
	7. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	€	7. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	€
		€		€
	Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.   JA	_ N	Unterschrift Antragsstellerin/Antragssteller	
	Zusätzliche Vermerke zu Feld S und T:			